

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	24.06.2021	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Landtagswahl am 15. Mai 2022 - Wahl von 2 Mitgliedern des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 94 -**

### Betroffene Produktgruppe

11.02.14

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

**Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages werden als Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 94 gewählt:**

Beisitzer/in		Stellvertreter/in
1. N. N.	CDU	N. N.
2. Brinkmann, Doris	SPD	Bühner, Niklas

### Begründung:

Gemäß § 8 Landeswahlgesetz NW (LWahlG) sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden. Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Kreise bzw. kreisfreie Städte, sollten sich die beteiligten Vertretungen nach § 10 Abs. 3 LWahlG i. V. m. § 4 LWahlO über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses einigen.

§ 4 Abs. 1 der Landeswahlordnung NW (LWahlO) geht zunächst davon aus, dass sich die beteiligten Vertretungen über die Besetzung des Kreiswahlausschusses einigen. Erfolgt keine Einigung, ist das weitere Verfahren in § 4 Abs. 2 und 3 LWahlO beschrieben.

Die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck bilden zusammen mit den Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther den Wahlkreis 94 (Gütersloh I – Bielefeld III). Der Kreiswahlausschuss für diesen Wahlkreis ist durch den Kreistag Gütersloh und den Rat der Stadt Bielefeld zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzer/innen, die vom Rat gewählt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Unter Berücksichtigung der bei den letzten Kommunalwahlen im Wahlkreis 94 erzielten Stimmen ergibt sich folgende Zusammensetzung:

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
FDP	1 Sitz

In dem Teil des Wahlkreises 94, der zum Kreis Gütersloh gehört, leben ca. 84.000 Einwohner. Auf den Bielefelder Teil entfallen ca. 42.000 Einwohner. Somit sollte der Kreistag Gütersloh vier Beisitzer/innen benennen, der Rat der Stadt Bielefeld zwei Beisitzer/innen.

Das Wahlteam des Kreises Gütersloh und das Wahlteam der Stadt Bielefeld haben vereinbart, dass –wie in der Vergangenheit auch– vom Rat der Stadt Bielefeld je ein Mitglied der CDU und der SPD berufen wird.

Neben den Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürger/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Anzahl muss aber niedriger sein als die der Ratsmitglieder. Ausgenommen davon sind für die Wahl in den Kreiswahlausschuss allerdings Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung NW soll für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.